

**Abenteurer, Trapper, Cowboys,  
Westfrauen und -männer,  
Rancherinnen, Schneider,  
Köche, Eisenbahnbauer,  
Ingenieure, Fährtenleser,  
Indianerinnen,  
Brückenkonstruktoren,  
Saloonbetreiber, Kutscher,  
Cowgirls, Schmiede**

# **GESUCHT**

**Für Eisenbahnbau in  
Eitorf Valley vom 17. bis  
20. Mai. Teilnahmebeitrag:**

**3500 Cent**

**Keine Greenhorns! Egal, ob  
TOT ODER LEBENDIG!**

Hiermit melde ich mein Kind \_\_\_\_\_  
zum Pfingstlager der DPSG Lohmar in Eitorf vom 17. bis zum 20. Mai 2013 an. Den Teilnahmebeitrag  
von 35 € lege ich dieser Anmeldung bei.

- Mein Kind besitzt einen Fahrausweis für die Fahrt von Troisdorf nach Eitorf  
(SchülerTicket, JuniorTicket o.Ä.).

Emailadresse der Eltern:

Telefonnummer der Eltern:

*Emailadresse und Telefonnummer benötigen wir um z.B. zeitnah über Abfahrts-, Ankunftszeiten und -ort zu informieren. Die  
angegebenen Zeiten und der Ort auf der Rückseite sind Erfahrungswerte der letzten Jahre und noch nicht endgültig.*

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Bedingungen zur Nutzung des Platzes der gräflichen  
von Nesselrode'schen Verwaltung gelesen habe und stimme diesen zu.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Das Wichtigste in Kürze für eure Unterlagen

## Pfingstlager 2013 - Wilder Westen

Ort: Eitorf

vorläufiger Beginn: 17.05.2013 gegen 17:00 Uhr am Treffpunkt

vorläufiges Ende: 20.05.2013 gegen 15:00 Uhr am Treffpunkt

vorl. Treffpunkt: südl. Parkplatz Bahnhof Troisdorf (Talweg)

Teilnehmerbeitrag: 35 €

Ansprechpartner für Fragen sind die Gruppenleiter und

Natalie Thau, Stammesvorstand

0228/88695730

Manuel Peter, Pfingstlagerteam

0157/83040425

## Beiblatt mit Bedingungen der von Nesselrode'schen Verwaltung

### §3 (Haftungsausschluss)

- (1) Der Gestattungsgeber wies den Gestattungsnehmer unter Hinweis auf eine neuere Gerichtsentscheidung eindringlich auf die walddtypischen Gefahren (abbrechende Äste, umstürzende Bäume - beides kann auch bei Windstille passieren! -; natürliches, unebenes Gelände; dorniger Bewuchs; Löcher usw.) hin. Desweiteren wies er auf die Gefahren hin, die vom forstlichen und jagdlichen Betriebsvollzug ausgehen können. Er ist zu dieser Vereinbarung nur bereit, wenn ihm die in dieser Hinsicht möglicherweise bestehenden Haftungsrisiken abgenommen werden. Das Betreten der Waldflächen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 Bundeswaldgesetz) ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Der Gestattungsgeber übernimmt hinsichtlich der walddtypischen Gefahren keinerlei Haftung gegenüber dem Gestattungsnehmer, den von ihm beteiligten oder sonst eingeschalteten Personen, es sei denn, ihm fällt Vorsatz zur Last.
- (3) Hinsichtlich der übrigen Gefahren wird die Haftung vom Gestattungsgeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten für den Gestattungsgeber, das heißt für Graf Nesselrode persönlich, seine Mitarbeiter und sonst eingeschaltete Personen (z. B. Forstunternehmen)

### §4 (Verkehrssicherung)

- (1) Die Verkehrssicherung auf der Vertragsfläche obliegt während der Vertragsdauer dem Gestattungsnehmer. Sofern der Gestattungsgeber im Übrigen verkehrssicherungspflichtig sein sollte, werden seine entsprechenden Pflichten vom Gestattungsnehmer übernommen.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat bei seinen Aktivitäten in eigener Verantwortung zu überprüfen, ob auf den genutzten Flächen besondere Gefahrenquellen bestehen oder zu vermuten sind. Über entsprechende Symptome (Trockenäste, Zwiesel, Hänger usw.) wurde er eingehend belehrt.
- (3) Der Gestattungsnehmer wird Flächen, auf denen besondere Gefahren zu erkennen oder zu vermuten sind, bei seinen Aktivitäten meiden. Er wird den Gestattungsgeber über die entsprechenden Sachverhalte informieren.
- (4) Ein Anspruch auf die sofortige Beseitigung einer walddtypischen Gefahrenquelle besteht nicht. Entsprechende Maßnahmen können - abgesehen von Ausnahmesituationen - nur im Rahmen des laufenden Betriebsvollzugs erfolgen.
- (5) Sollte der Gestattungsgeber aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung durch Teilnehmer des Spaziergangs oder von sonst mitgenommenen Personen in Anspruch genommen werden, so wird der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber freistellen. Dies gilt auch gegenüber den Mitarbeitern und sonst vom Gestattungsgeber eingeschalteten Personen.

### §5 (Haftungsrevers)

- (1) Der Gestattungsnehmer wird seine Teilnehmer über die Vereinbarungen in den §§ 3 bis 5 dieses Vertrages vollinhaltlich informieren und sich durch Unterschrift der Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigten unter einen Revers das Einverständnis mit dieser Vereinbarung bestätigen lassen. Personen, die zu einer entsprechenden Unterschrift nicht bereit sind, dürfen am Zeltlager nicht teilnehmen.
- (2) Die entsprechenden Reverse sind sorgfältig aufzubewahren und dem Gestattungsgeber auf Verlangen vorzulegen.